

**Abschrift  
Textfestsetzung  
Bebauungsplan der Stadt Saarburg  
Industriegelände Irscherstrasse Teilgebiet I**

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Stadt Saarburg am 3.2.1969 beschlossen.
2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlicher Belange sind
3. Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Feststellungen, nach § 9 BBauG sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 6.1.1970 bis 6.2.1970 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung waren am 29.12.1969 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden vor der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Stadt Saarburg am 19.2.1970 als Satzung beschlossen.

Dienstsiegel

In Vertretung:  
gez. Unterschrift  
Beigeordneter

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Trier, den 23. April 1970 405-225  
Bezirksregierung Trier

Dienstsiegel

Im Auftrag  
gez. Unterschrift

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG am 27.4.1970 mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 24.4.1970 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan erlangte am 24.4.1970 Rechtsverbindlichkeit.

Dienstsiegel

In Vertretung:  
gez. Unterschrift  
Beigeordneter

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlegungstechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Vervielfältigungsrecht unter E Nr. 915/69

Saarburg, den 26.7.1970

gez. Unterschrift

Katasteramt

Dienstsigel

Obervermessungsrat

Festsetzung:

Nach § 9 Abs. 2 MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE  
nach erfolgter Umlegung 3000 m<sup>2</sup>

AUSNAHMEN:

Innerhalb der Schutzflächen  
entlang der B 407 und der  
Gemarkungsgrenze Irsch bis  
zur E - Straße können folgende  
Maßnahmen zugelassen werden:

Gebäude, aus denen keinerlei  
Emissionen zu erwarten sind  
und die geeignet erscheinen,  
Emissionen abzuschirmen.

Warenlager in korrekter Sta-  
pelung, die nicht verunstal-  
tend wirken.